

## Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen von Schulpraktika im Rahmen der praktischen Ausbildung, der Praxisphasen bzw. der Schulpraktischen Studien

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen der Schulpraktika zu halten haben.

**Im Grundsatz gilt: Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Praktikant:innen ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen; dies gilt auch schon für Vorabhospitalationen im Rahmen von Vorbereitungsveranstaltungen. Die Praktikant:innen sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich eventueller Erkrankungen, im Zweifelsfall zur Klärung ihres Gesundheitszustandes durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule sowie im Falle einer Erkrankung zur unverzüglichen Information der Schule verpflichtet.**

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

### Besuchsverbot

Bei schweren *Infektionskrankheiten*, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des *Kindesalters*, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein **Besuchsverbot** für die:den Infizierte:n in der Schule. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein:e Mitbewohner:in der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem \* gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten.

1. Cholera*	12. Paratyphus*
2. Diphtherie*	13. Pest*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*	14. Poliomyelitis*
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber*	15. Scabies (Krätze)
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*	16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
6. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	17. Shigellose (Ruhr)*
7. Keuchhusten	18. Typhus abdominalis*
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	19. Virushepatitis A oder E*
9. Masern	20. Windpocken
10. Meningokokken-Infektion*	21. COVID-19 (Coronavirus)*
11. Mumps*	

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

**Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikant:innen die Schule nicht (mehr) betreten.**

Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch E. coli (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:

- hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl ggf. mit Genickstarre
- ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- starke Hautausschläge
- abnormer Husten
- auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

# Infektionsschutzmerkblatt

**Im Verdachtsfall ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren!**

## Informationspflicht

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese **unverzüglich** der Schule und mitzuteilen. Die **Informationspflicht** besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft. Den Dozierenden sowie der Praxisphasenkoordination muss die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Ausfall durch Krankheit wie in jedem anderen Krankheitsfall ebenfalls gemeldet bzw. bei längerem Fehlen durch Attest nachgewiesen werden.

## Wiederzulassung

War die:der Praktikant:in tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-) Zulassung zum Schulpraktikum je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht, die (mündliche) Erlaubnis durch den behandelnden Arzt. Hierbei ist vorher mit den Dozierenden sowie der Koordination Schulpraxis des Zentrums für Lehrkräftebildung abzuklären, ob die Regelungen der entsprechenden Ordnung eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob dieses in einem folgenden Praktikumszeitraum absolviert werden muss.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich; Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wiederholter Kopflausbefall</li> <li>➤ Skabies (Krätze)</li> <li>➤ Impedigo (ansteckende Borkenflechte)</li> </ul>	Hepatitis A: 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tagen nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten: 5 Tage	Akute Gastroenteritis: Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tuberkulose</li> <li>➤ Diphtherie</li> </ul>	Masern: 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina: 24 Stunden	Meningitis: nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ EHEC**-Enteritis</li> <li>➤ Shigellose (Ruhr)</li> <li>➤ Cholera</li> <li>➤ Typhus</li> <li>➤ Paratyphus</li> </ul>	Mumps: 9 Tage nach dem Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Erstmaliger Kopflausbefall: nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Polio</li> <li>➤ Pest</li> <li>➤ VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)</li> <li>➤ COVID-19***</li> </ul>	Windpocken: 7 Tage nach dem Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia-Coli</u> -Bakterien (EHEC) ***) es sind zusätzlich die aktuellen Regelungen des Hessischen Kultusministeriums (HKM) zu beachten	

Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist. **Im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.**

## **Masernschutzgesetz:**

Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz ergänzt die für Schulpraktika relevanten Vorschriften im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es wird u. a. geregelt, dass alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG (z. B. Schulen) tätig sind und nach 1970 geboren wurden, gegen Masern geimpft sein müssen. Das bedeutet, dass alle Praktikant:innen den Nachweis des Masernimpfschutzes bzw. einer entsprechenden Immunität gegenüber den Schulen erbringen müssen – die Prüfpflicht obliegt hierbei den Schulen. **Ohne Impfschutz darf das Schulpraktikum nicht angetreten werden.** Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Beginn des Praktikums Ihren Masernschutz.

Für Nachfragen zu diesem Merkblatt wenden Sie sich bitte per E-Mail ([info@zfl.tu-darmstadt.de](mailto:info@zfl.tu-darmstadt.de)) oder an die Koordination Schulpraxis des Zentrums für Lehrkräftebildung.

(Stand: April 2024)